

1. Protokollnotiz zum Vertrag nach § 73a SGB V über die

Durchführung einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung

zwischen

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
(nachfolgend KVSA genannt)**

und

der IKK gesund plus

Die Vertragspartner erweitern den o. g. Vertrag um die Durchführung der augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern durch Kinder- und Jugendärzte sowie Hausärzte mit entsprechender Genehmigung mittels Vision Screener und ändern das anspruchsberechtigte Alter der Kinder. Die nachfolgenden Paragraphen werden neu gefasst.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind bei der IKK gesund plus versicherte Kinder vom vollendeten 10. Lebensmonat bis zum vollendeten 27. Lebensmonat mit Wohnort in Sachsen-Anhalt.

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

(1) Kinder mit Verdacht auf Sehstörungen haben einmalig Anspruch auf eine Vorsorgeuntersuchung durch einen Kinder- und Jugendarzt oder Hausarzt gem. § 3 Abs. 2, wenn dieser über einen Vision Screener verfügt.

Die Vorsorgeuntersuchung umfasst:

- Anamnese des Kindes, opthalmologische Familienanamnese
- Untersuchung mittels „Vision Screener“
- Abschlussgespräch: Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung

Kinder mit Verdacht auf Sehstörungen können vom Kinder- und Jugendarzt oder Hausarzt gem. § 3 Abs. 2, wenn diese über keinen Vision Screener verfügen, im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen an den Augenarzt zum Amblyopiescreening überwiesen werden.

§ 5 Abrechnung und Vergütung

(1) Der Kinder- und Jugendarzt sowie der Hausarzt gem. § 3 Abs. 2 erhält für die Durchführung der augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung mittels Vision Screener eine Vergütung in Höhe von 20 EUR entsprechend der Abrechnungsnummer 93248. Der Kinder- und Jugendarzt sowie der Hausarzt gem. § 3 Abs. 2 ohne Vision Screener erhält für die Koordinierung der Behandlung in Zusammenarbeit mit dem Augenarzt eine Vergütung in Höhe von 10,00 EUR entsprechend der Abrechnungsnummer 98091

Inkrafttreten

Diese Protokollnotiz tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Als Übergangsregelung können die Kinder im 4. Quartal 2017 nach diesem Vertrag bis zum vollendeten 42. Lebensmonat versorgt werden.

Magdeburg, den

Magdeburg, den

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

IKK gesund plus